

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 7 B 149.04
VG 31 A 182.04

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 30. November 2004
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht **S a i l e r** und
die Richter am Bundesverwaltungsgericht **K r a u ß** und **N e u m a n n**

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der
Revision in dem Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom
9. September 2004 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit
Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen,
die diese selbst trägt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdever-
fahren auf 18 086,95 € festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der Kläger begehrt die Rückübertragung eines - 1952 in Volkseigentum überführten -
Grundstücks an eine Erbengemeinschaft, deren Mitglied er ist. Vor der Überführung
in Volkseigentum war nicht die Erbengemeinschaft, sondern die Stiefmutter des
Klägers als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen. Der Kläger macht geltend,
1952 sei die Erbengemeinschaft Eigentümerin des Grundstücks gewesen, da der im
Zuge einer Erbaueinandersetzung erfolgte Erwerb seiner Stiefmutter wegen Ver-
stoßes gegen § 138 BGB nichtig gewesen sei. Die nach erfolglosem Vorverfahren
erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht abgewiesen.

II.

Die Beschwerde ist unbegründet. Es liegt kein geltend gemachter Verfahrensmangel
vor, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 132 Abs. 2 Nr. 3
VwGO).

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Klägers, ein Sachverständigen-gutachten einzuholen zum Beweis der Tatsache, dass das Grundstück 1941 (im Zeit-punkt der Erbaueinandersetzung) einen Verkehrswert in Höhe von mindestens 10 000 Reichsmark gehabt habe, verfahrensfehlerfrei abgelehnt. Der Prüfung, ob das angefochtene Urteil auf einem Verfahrensmangel - insbesondere einer Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 86 VwGO) - beruht, muss die materiellrechtliche Beurteilung des Verwaltungsgerichts selbst dann zugrunde gelegt werden, wenn diese sich als unzutreffend erweisen sollte (stRspr vgl. etwa Urteil vom 4. November 1994 - BVerwG 8 C 28.93 - Buchholz 454.71 § 7 WoGG Nr. 1 S. 1 <2>).

Das Verwaltungsgericht hat hier den Antrag auf Einholung eines Sachverständigen-gutachtens wegen Unerheblichkeit des Beweisthemas abgelehnt. Nach der - in den Entscheidungsgründen des verwaltungsgerichtlichen Urteils - im Einzelnen darge-stellten materiellrechtlichen Auffassung der Vorinstanz scheitert die Annahme eines Wuchergeschäftes, das zur Unwirksamkeit auch der hier maßgebenden Verfügung führen könnte, unabhängig von der Höhe des Verkehrswerts des Grundstücks im Jahre 1941 jedenfalls an den subjektiven Anforderungen des § 138 Abs. 2 BGB. Aufgrund dieser materiellen Rechtsauffassung war folglich das Beweisthema nicht entscheidungserheblich.

Im Übrigen kritisiert die Beschwerde die inhaltliche Richtigkeit des verwaltungsge-richtlichen Urteils im Stile einer Berufungsbegründung, ohne einen der in § 132 Abs. 2 VwGO abschließend genannten Revisionszulassungsgründe ausdrücklich oder sinngemäß darzulegen (vgl. § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 und § 162 Abs. 3 VwGO. Die Streit-wertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 i.V.m. § 52 Abs. 1 und § 72 Nr. 1 GKG n.F.